

- Untersuchungsergebnisse gewissenhaft auszuwerten, insbesondere die erzielten Aussagen und das eigene Vorgehen kritisch zu bewerten mit dem Ziel, wahre Untersuchungsergebnisse zu sichern.

Es erweist sich in der Praxis immer wieder: Umfassende und wahre Beschuldigtenaussagen sind dann zu erreichen, wenn der Beschuldigte veranlaßt werden kann, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken. Das erfordert, die in der Beschuldigtenvernehmung wirkenden Bedingungen zu erkennen und so zu gestalten, daß die Voraussetzungen für die Motivierung des Beschuldigten zur wahrheitsgemäßen Aussage, für seine Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit und für die Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte bestehen. Das dazu notwendige und mögliche Vorgehen des Untersuchungsführers ist Gegenstand der weiteren Ausführungen der Lektion.

Umfassende und wahre Untersuchungsergebnisse sind nicht dadurch zu erreichen, daß die Beschuldigtenvernehmung einseitig auf Kampf bzw. Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten ausgerichtet wird.

- Selbstverständlich können Konfliktsituationen in der Beschuldigtenvernehmung auftreten. Grundsätzliche Aufgabe des Untersuchungsführers ist es jedoch, sich ernsthaft um die Überwindung solcher Konflikte zu bemühen.

Die Notwendigkeit der Auseinandersetzung bzw. eines Kampfes zur Zerschlagung von Verhaltenspositionen Beschuldigter ergibt sich aus dem individuellen Charakter der Aussagetätigkeit des Beschuldigten. Erst auf der Grundlage einer objektiven Beurteilung der Aussagetätigkeit Beschuldigter kann richtig festgelegt werden, ob eine Auseinandersetzung mit ihm zu führen ist.

Zur Einschätzung der Aussagetätigkeit ist sicheres Wissen erforderlich, das nur auf der Grundlage objektiver, geprüfter und ausreichender Informationen gewonnen werden kann.

Die Feststellung und der Beweis der Wahrheit stellen an den Untersuchungsführer in jedem Verfahren ganz individuelle Aufgaben, die erkannt und gelöst werden müssen.